

(2) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert schwerpunktmäßig insbesondere:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Planunterlagen gemäß § 14,
- b) Kostenpläne, Preisangebote und Kalkulationen der bautechnischen Projekte von Überlimitvorhaben,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen für Lieferungen und Leistungen (insbesondere für Ausrüstungen), die aus Investitionsmitteln bezahlt werden,
- d) die Einhaltung des Vertragssystems,
- e) die Bauausführung einschließlich Lieferung und Montage der Ausrüstungen und Einrichtungen; die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, insbesondere bei langfristigen Einzelfertigungen den Fertigungsstand der Ausrüstungen bei den Lieferanten zu überprüfen,
- f) die Einhaltung der die Investitionen betreffenden Vorschriften des Rechnungswesens,
- g) Materialverwendung, Verbrauchsnormen und Preise,
- h) die Häufigkeit und den Umfang der Planänderungen bei einzelnen Planträgern,
- i) die termingerechte Abnahme und Inbetriebnahme der Investitionen.

(3) Die Wirtschafts- und Verwaltungsorgane sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Planträger über das Ergebnis ihrer Kontrollen regelmäßig zu unterrichten. Die Kontrollergebnisse über die wichtigsten Vorhaben sind auszugswise an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und in besonders schwerwiegenden Fällen dem Ministerpräsidenten zu übermitteln.

#### § 29

##### Kontrollaufgaben des Planträgers

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben verpflichtet, insbesondere

- a) der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten,
- b) der angewendeten Technologie,
- c) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen,
- d) der allseitigen Durchführung des Vertragssystems unter Einhaltung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan,
- e) der Aufbringung von Planmitteln für Investitionen sowie für Generalreparaturen gemäß § 22 Abs. 3,
- f) der zweckgebundenen Verwendung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel,
- g) der Rechnungslegung für Eigenleistungen des Investitionsträgers,
- h) der Arbeitsorganisation der Investitionsabteilungen bzw. Aufbauleitungen.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

#### § 30

##### Zwangmaßnahmen

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei planwidriger Durchführung von Investitionen eine Sonderkontensperre zu verfügen oder die Bereitstellung weiterer Mittel zu verweigern. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und der Planträger sind hiervon zu unterrichten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben das Recht, bei zweckwidriger Verwendung oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Investitionsmitteln unter Terminstellung den Investitionsträger mit der Rückführung oder Erstattung dieser Investitionsmittel zu beauftragen. Nach Ablauf der gestellten Frist ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, einen Verzugszuschlag von 0,05 % pro Tag zu erheben. Dieser Verzugszuschlag kann nachträglich vom Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages vom Sonderkonto an erhoben werden.

#### § 31

##### Berichterstattung

(1) Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu berichten.

(2) Soweit Investitionsmittel ohne betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) als Kleminvestitionen gemäß § 7 dem Betrieb zur Verfügung gestellt wurden, hat der Investitionsträger dem Planträger den Verbrauch vierteljährlich (Stichtag 25. März, 25. Juni, 25. September und 31. Dezember) auf IN V-Abrechnungsbogen zu melden. Die erforderlichen Vordrucke sind bei dem Planträger anzufordern.

(3) Sämtliche Investitionsvorhaben a b 100 000 DM sind monatlich und Vorhaben unter 100 000 DM, mit Ausnahme der Sammelpositionen und des bezirklichen Wohnungsbaues, vierteljährlich abzurechnen. Für besonders wichtige Vorhaben unter 100 000 DM können die Planträger in den Zwischenmonaten der Quartale die Genehmigung für eine monatliche Abrechnung bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, bzw. ihren Bezirksstellen bei Bezirksvorhaben beantragen.

(4) Betriebe und finanzplangebundene Institutionen der volkseigenen Wirtschaft, die Mittel des Betriebsfonds gemäß § 6 in Anspruch nehmen, berichten hierüber vierteljährlich in verkürzter Form entsprechend den Richtlinien der Zentralverwaltung für Statistik. Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist im Rahmen des Kontrollberichts auszuweisen und zu erläutern.

(5) Die Abgabe unvollständiger, falscher und nicht fristgemäßer Meldungen wird nach § 6 der Wirtschaftsstrafverordnung (ZVOB1. 1948 S. 439), verfolgt.

#### § 32

##### Jahresabrechnung

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der um die gesetzliche Baupreissenkung und beauftragte Investitionskosten senkung gekürzten Jahresplansumme finanziert.

(2) Die Investitions-Sonderkonten des laufenden Jahres erlöschen endgültig am 31. Januar des folgenden Planjahres, Rechnungen für Lieferungen und Leistun-